

Selbständige Evangelisch-Lutherische Kirche
Synodalkommission für Rechts- und Verfassungsfragen
Der Vorsitzende
Hans-Heinrich Heuser
Hauptstraße 23, 35085 Ebsdorfergrund

**Mitarbeitervertretungsgesetz für das Diakonische Werk der
Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (MVG-DW-SELK)
Drittes Änderungsgesetz (3. ÄndG)**

Artikel 1 Änderung des MVG-DW-SELK

§ 1 Der XI. Abschnitt erhält folgende Überschrift:

„XI. Abschnitt: Kirchengerechtlicher Rechtsschutz“.

§ 2 § 56 wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„§ 56 Kirchengerechtlicher Rechtsschutz

Kirchengerechtliche Entscheidungen erfolgen in erster Instanz durch die Kirchengenrichte und in zweiter Instanz durch den Kirchengenrichtshof der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Maßgabe der §§ 57 bis 63 des Kirchengengesetzes über die Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland.“

§ 3 In § 3 Abs. 4, § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 6, § 13 Abs. 3, § 14 Abs. 1 und 2, § 17, § 18 Abs. 1 Buchst. f, § 19 Abs. 4, § 20 Abs. 5, § 21 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 3, § 28 Abs. 4, § 30 Abs. 6, § 34 Abs. 4, § 36 Abs. 6, § 38 Abs. 1 und 4, § 45 Abs. 2, § 47 Abs. 2 und § 49 Abs. 3 wird das Wort „Schlichtungsstelle“ jeweils durch das Wort „Kirchengenricht“ ersetzt.

§ 4 §§ 57 bis 63 werden gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt rückwirkend zum 1. Januar 2004 in Kraft.

Begründung

Das MVG-DW-SELK wiederholt bisher die Bestimmungen des MVG.EKD über den kirchlichen Rechtsschutz durch Schlichtungsstellen der EKD in erster Instanz und das Verwaltungsgericht der EKD in zweiter Instanz.

Die EKD hat ihre Bestimmungen geändert. Zuständig sind nunmehr in erster Instanz die Kirchengenrichte der EKD und in zweiter Instanz der Kirchengenrichtshof der EKD.

Das 3. ÄndG passt die Bestimmungen des MVG-DW-SELK an die Änderungen des MVG.EKD durch Verweisung an (Art. 1 § 2). Die Hinweise in den einzelnen Paragraphen werden dementsprechend berichtigt (Art. 1 § 3).

Von einer neuen Bezifferung der Paragraphen des MVG-DW-SELK wird abgesehen. Die §§ 57 bis 63 sind gebündelt durch den Klammerzusatz „entfallen“ zu kennzeichnen.

Vorstehender Antrag wurde von der Synodalkommission für Rechts- und Verfassungsfragen auf ihrer Sitzung am 3. März 2007 in Hannover als Antrag an die 11. Kirchensynode der SELK verabschiedet.